



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

06. Jahrgang

Freitag, den 20. August 2021

Nr. 08/2021

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung zum Nachrücken von Frau Heike von Gradolewski-Ballin in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 2
- Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 26.09.2021 ..... Seite 3
- Wahlbekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming am 26. September 2021 und die eventuelle Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming am 10. Oktober 2021 ..... Seite 4

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf .. Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz zur Durchführung der jährlichen Verbandsschau für den Schaubezirk Gemeinde Nuthe-Urstromtal II mit den Ortsteilen Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf Lynow, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide und Stülpe sowie der Stadt Baruth mit dem Ortsteil Ließen ..... Seite 7

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 23.09.2021 um 19.00 Uhr  
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 16.09.2021 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 02.09.2021 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 06.09.2021 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 15.09.2021 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

#### Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Ausgänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 15. Juni 2021 und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen ggf. nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Am 29.06.2021 wurde folgender öffentlicher Eilbeschluss gefasst:

**VV21/030Eil** Eilbeschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Bereich der Aufgaben des Brandschutzes  
- Erwerb eines Tanklöschfahrzeuges

Im Übrigen wurden keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 10.08.2021

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

### Amtliche Bekanntmachung zum Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark

Der Stadtverordnete Bernd Hüsgen hat gemäß §§ 59, 60 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2) den Verzicht auf seine kommunalen Mandate erklärt.

Es wird festgestellt, dass dessen Sitz auf die in der Reihenfolge **zweite** Ersatzperson des Wahlvorschlages übergeht, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Da sie die meisten Stimmen aller (noch nicht nachgerückten) Ersatzpersonen auf sich vereinigt und die Annahme der Wahl erklärt hat, rückt Frau Heike von Gradolewski-Ballin, wohnhaft im Ortsteil Paplitz in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark nach.

Gegen die vorgenannte Feststellung Wahlleiters sind die in den §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

Baruth/Mark, den 10.08.2021

gez. Linke  
Wahlleiter

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das**  
**Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am**  
**Sonntag, den 26.09.2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Baruth/Mark wird in der Zeit von **Montag, den 06.09.2021 bis Freitag, den 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadt Baruth/Mark  
 - Bürgerbüro -  
 Ernst-Thälmann-Platz 4  
 15837 Baruth/Mark - barrierefrei -
- für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 5 I Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **06.09.2021** bis spätestens **Freitag, den 10.09.2021** bis 12.30 Uhr in der Stadt Baruth/Mark  
 - Bürgerbüro -  
 Ernst-Thälmann-Platz 4  
 15837 Baruth/Mark  
 bei der Gemeindebehörde **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 62 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**  
 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.  
 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
 a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **05.09.2021** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **10.09.2021** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,  
 c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte,  
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises  
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,  
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag  
 und  
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Baruth/Mark, den 05.08.2021



Peter Illk  
 Bürgermeister als Wahlbehörde

## WAHLBEKANNTMACHUNG

### über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming am 26. September 2021 und die eventuelle Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming am 10. Oktober 2021

#### Bekanntmachung der Wahlbehörde

- I. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates Teltow-Fläming wird in der Zeit vom Montag, dem **06.09.2021 bis Freitag, dem 10.09.2021** (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl) bei der **Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Überprüfung der Daten auf Richtigkeit im Wählerverzeichnis (§ 18 S. 1 Nr. 2 BbgKWahlV)  
Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 22. Augst 2021 (35. Tag vor der Wahl) mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist (§ 10 Abs. 1 S. 2 BbgKWahlG i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 2 BbgKWahlV).

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu oben genannten Zeiten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 ff. des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfristen bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 14, und 15 BbgKWahlV)

Auf Antrag wird eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen,

- deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes der Stadt Baruth/Mark liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG i.V. m. § 14 Abs. 2 S. 2 BbgKWahlV). In ihrem „Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis“ hat die betroffene Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlV);
- die ohne eine Wohnung innewohnen sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält (§ 14 Abs. 4 BbgKWahlV). In ihrem

„Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis“ hat die betroffene Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlV).

Eine wahlberechtigte Person, die am 22. August 2021 bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses (23. September 2021) mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet (§ 14 Abs. 3 BbgKWahlV).

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 14 Abs. 5 BbgKWahlV).

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 18 S. 1 Nr. 4 BbgKWahlV)  
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **10. September 2021** (16. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark durch Erklärung zur Niederschrift zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten Einspruch einlegen. Schriftlich kann der Einspruch bis zum 10. September 2021 eingesandt werden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs.

5. Zustellung der Wahlbenachrichtigungskarten (§ 18 S. 1 Nr. 5 BbgKWahlV)  
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für Landratswahl bis **spätestens zum 05.09.2021** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung zustellt. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

6. Beantragung von Wahlscheinen (§ 18 S. 1 Nr. 6 BbgKWahlV)  
Wahlscheinanträge und Briefwahlunterlagen können mit dem rückseitigen Muster der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt und bei der Stadt Baruth/Mark abgegeben oder im frankierten Umschlag zugesandt werden. Aber auch ohne Verwendung dieses Musters auf der Wahlbenachrichtigungskarte, kann die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch über den - im Internet unter der Adresse <https://www.stadt-baruth-mark.de/seite144819/wahlen-volksbegehren> einsehbaren - Reiter bzw. den, in der Wahlbenachrichtigung angegebenen, QR-Code beantragt werden.

In diesem Fall müssen Sie ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Um die Angabe der unten auf der Wahlbenachrichtigungskarte abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Anträge können **bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr** (bzw. zur Stichwahl bis zum 08. Oktober 2021, 18:00 Uhr) bei der Wahlbehörde, **Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark** gestellt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (26. September 2021 bzw. Stichwahl 10. Oktober 2021, 15:00 Uhr) gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die persönliche Antragstellung ist bei der vorstehend genannten Stelle zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Einen Wahlschein für die Landratswahl erhält auf Antrag

- 1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter;
- 2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) (**bis zum 11. September 2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (**bis zum 10. September 2021**) nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der BbgKWahlV versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landratswahl/Landratsstichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15.00 Uhr am Wahltag (26. September 2021 bzw. 10. Oktober 2021) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte Personen, die für die Landratswahl einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten haben, ist für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst für die eventuell notwendig werdende Landratsstichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

Die Erteilung von Wahlscheinen (und Briefwahlunterlagen) erfolgt ab dem 03. August 2021 (54. Tag vor der Wahl) und für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl ab dem 27. September 2021 zu den oben genannten Zeiten.

7. Wahlteilnahme mittels Wahlschein und Briefwahlunterlagen (§ 18 S. 1 Nr. 7 BbgKWahlV)  
Wer einen Wahlschein für die Landratswahl hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Baruth/Mark oder durch Briefwahl (mit dazugehörigen Briefwahlunterlagen) teilnehmen.
8. Erläuterung der Briefwahlhandlung (§ 18 S. 1 Nr. 8 BbgKWahlV)  
Mit dem orangenen Wahlschein für die Landratswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
  - a) einen amtlichen orangenen Stimmzettel;
  - b) einen amtlichen orangenen Stimmzettelumschlag,
  - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grauen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl sind Wahlschein, Stimmzettel und Stimmzettelumschlag blau und der Wahlbriefumschlag rosa.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl für die Landratswahl gilt folgende Regelung (§ 44 BbgKWahlG i.V. mit § 60 Abs. 1 BbgKWahlV):

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren orangenen Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen orangenen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Bei einer eventuellen Stichwahl sind Stimmzettel und Stimmzettelumschlag blau.
- b) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem orangenen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Bei einer eventuellen Stichwahl ist der Wahlschein blau.
- c) Sie legt den verschlossenen orangenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen orangenen Wahlschein in den amtlichen grauen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. Bei einer eventuellen Stichwahl ist der Wahlbriefumschlag rosa.

- d) Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er **spätestens am Wahltag (26. September 2021 bzw. Stichwahl 10. Oktober 2021) bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle: An die Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde eingeht. Er kann auch direkt in der Kreisverwaltung abgegeben werden.

Die Beförderung durch die Deutsche Post AG erfolgt innerhalb Deutschlands unentgeltlich. Der Einwurf im Briefkasten am Kreishaus unter vorgenannter Anschrift ist am Wahltag bis 18.00 Uhr möglich. Die Abgabe des Wahlbriefes in der Wahlbehörde der Stadt Baruth/Mark ist bis **zum jeweiligen Wahltag 15.00 Uhr** möglich. Später eingehende Briefe werden nicht mehr befördert und können somit nicht mehr berücksichtigt werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen während der oben genannten Dienstzeiten Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark ist gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlV die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle möglich.

Baruth/Mark, den 06.08.2021

gez. Illk  
Wahlbehörde

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Merzdorf lädt hiermit alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Merzdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

### Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf am Freitag, dem 17.09.2021 um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf, Merzdorf 4c, 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Notjagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Neuwahl des Jagdvorstandes und der Stellvertretung
4. Neuwahl des Kassenführers/ der Kassenführerin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
5. Neuwahl des Schriftführers/ der Schriftführerin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
6. Neuwahl des Rechnungsprüfers/ der Rechnungsprüferin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
7. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung vom 12.10.2018
8. Bericht des Vorstandes
9. Streckenbericht und Abrechnung des Haushaltsplanes 2020/21
10. Bericht des Rechnungsprüfers
11. Diskussion
12. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
13. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
14. Vorstellung des Haushaltsplanes 2021/22 und Abstimmung
15. Sonstiges

Im Anschluss: Gemeinsames Abendessen

#### Hinweise:

Der Bürgermeister handelt als Notjagdvorstand gemäß § 10 Abs. 7 BbgJagdG bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem (Not-)jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 09.08.2021

gez. Ilk  
Bürgermeister als Notjagdvorstand



**Nuthe-Nieplitz**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Geschäftsführer

**Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz führt für den Schaubezirk **Gemeinde Nuthe-Urstromtal II** mit den Ortsteilen Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf Lynow, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide und Stülpe sowie der **Stadt Baruth** mit dem Ortsteil Ließen

die jährliche **Verbandsschau** über die Verbandsgewässer und –anlagen durch.

Ort: **Agrargenossenschaft „Der Märker“ Jänickendorf,  
Versamlungsraum, Alte Hauptstraße 76,  
14947 Nuthe-Urstromtal OT Jänickendorf.**

Datum: **Donnerstag, 26.08.2021**

Uhrzeit: **09.30 Uhr**

**Hinweis:**

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming führt auch im Jahr 2021 eigene Gewässerschaufen auf der Grundlage des § 111 Brandenburgischen Wassergesetzes durch.

Diese finden zeitgleich mit den Verbandsgewässerschaufen an den jeweiligen Treffpunkten in den festgelegten Schaubezirken/Schaubereichen statt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
M.Sickert  
Wasserbaumeister

### Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- Verlag und Herstellung: Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 07.09.21, Erscheinung: 17.09.21**